

sog. Statuta Bonifatii beschäftigt, ohne dass eine Ueber-einstimmung der Ansichten erzielt worden wäre.

1. Die Echtheit der Statuten (damit ihre Abfassung vor 755 und ihr Charakter als erzbischöfliche Capitel oder als Schlüsse einer unter Bonifatius abgehaltenen Synode) wird von Binterim und Hefele behauptet. Binterim, dem sich Hefele durchweg anschliesst, kommt aus Gründen, die im Folgenden noch beleuchtet werden sollen, zu dem Ergebnis, der Echtheit stehe 'nichts Erhebliches mehr entgegen' (S. 140), obgleich man 'einen positiven Beweis für die Echtheit nicht führen' könne. Dies gebe aber dem Kritiker noch kein Recht, der Aufschrift des alten Codex allen Glauben zu versagen (S. 137).

2. Einem Theile der Statuta sucht die Echtheit zu vindicieren die von Buss und Scherer vertretene Ansicht. Scherer erklärt die Statuten für 'sicher später umgearbeitet oder, wie das Wort 'imperator' in c. 11 zeigt, interpoliert'. Buss (S. 236) formuliert seine Meinung dahin: am wahrscheinlichsten besitzen wir in diesem Schriftstücke nach seiner gegenwärtigen Gestalt eine Sammlung, deren Hauptstock zwar aus Beschlüssen von Bonifatius gehaltener Synoden bestehe, die aber, und zwar erst nach dem Tode des Bonifatius, durch spätere Einschiebsel ergänzt worden sei. — Auf die naheliegende Frage, in welche Zeit etwa die Ergänzung fallen solle, bekommt man keine Antwort; auch erhellt — von c. 11 etwa abgesehen — nicht, wie der echte Grundstock und die Einschiebsel gegen einander abgegrenzt sein sollen.

3. Nicht bloss Verunechtung, sondern Unechtheit nehmen mit grösserer oder geringerer Sicherheit die übrigen Quellenhistoriker an. Wasserscheben nennt die Statuta des Bonifatius verdächtig, obgleich sich allerdings kein vollständiger Beweis der Unechtheit führen lasse. Aehnlich Sdrulek<sup>1</sup>. Wie sie sich des Näheren die Unechtheit denken, haben drei Gruppen von Schriftstellern dargelegt:

a. Rettberg kommt, auf Grund der Constatierung, dass die sog. Statuta Bestimmungen aus älteren Concilien enthalten, und auf Grund der Vermuthung, dass einige Schlüsse von Mainz<sup>2</sup> und Arles 813 von dem Sammler erst

---

1) Die Echtheit der Statuten sei mit Grund verdächtig, allein der Beweis der Unechtheit wäre methodisch erst dann vollständig, wenn es gelänge, Tendenz und Entstehungszeit der Statuta zu enthüllen. 2) Vgl. unten S. 313 f.